

Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg

Wiener Neustädter Straße 1
2733 Grünbach am Schneeberg

Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at

Parteienverkehr:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502

AZ.: Ba-VIII-14/03-23

Grünbach/Schbg., am 21.11.2023

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 21.11.2023, AZ.: Ba-VIII-14/02-23, bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße/Eisenbahnkreuzung

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten an den Eisenbahnkreuzungen km 21,293 und km 21,223, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 27.11.2023 – 01.12.2023 für die Feldgasse/Eisenbahnkreuzung Feldgasse (km 21,293) und die Wandstraße/Eisenbahnkreuzung Wandstraße (km 21,223) verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit a Z 5 StVO unmittelbar vor der Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist).
2. Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung:
27.11.2023 Sperre der EK Feldgasse 7-17 Uhr – Umleitung über Wandstraße und neue Straße Richtung Feldgasse.
28.11.2023 bis 01.12.2023 Sperre der EK Wandstraße durchgehend – Umleitung über Feldgasse und neue Straße Richtung Wandstraße.
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 2 cm
 - Restfahrstreifenbreite <3,00 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO).
4. „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ (nach Erfordernisfall).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingengt ist, an der Arbeitsstelle links und

- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO in Richtung 45° schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifensweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen).
- 6. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüberliegenden Gehsteig/Fahrbahnrand zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit b Z 15 StVO mit dem Zusatz "Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Fahrbahnrandweisend).
- 7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs in der gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 44 und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO).

Ergeht an:

1. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Conrathstraße 6, 3950 Gmünd
2. Polizeiinspektion Willendorf, 2732 Willendorf, Puchbergerstraße 38,
3. Bauhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg, 2733 Grünbach am Schneeberg, Sesselbahnstraße 19a, und
4. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe/Abteilung RU 6, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.



Der Bürgermeister

Mag. Peter Steinwender

An der Amtstafel
angeschlagen am: 21.11.2023
abzunehmen am: 04.12.2023
abgenommen am: